



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1 Die Lieferungen und Leistungen der Stechel Coating Systems GmbH & Co. KG (nachfolgend: „Stechel“) erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Auf die den Vertragsprodukten beiliegenden Bedingungen wird ergänzend Bezug genommen.

1.2 Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden und/oder Lieferanten, Auftragnehmern und Auftraggebern (im nachfolgenden „Kunde“ genannt) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden, Lieferanten, Auftraggebers und/oder Auftragnehmers die Lieferungen und/oder Dienstleistungen vorbehaltlos ausführen oder vorbehaltlos ausführen lassen. Zusagen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Stechel.

2. Lieferungen und Leistungen, Gefahrübergang

2.1 Die Angebote von Stechel sind freibleibend und nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Andernfalls gelten sie als Einladung zur Abgabe eines Angebots. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst mit der schriftlichen Bestätigung von Stechel, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Kunden zustande.

2.2 Eigenschaften der Waren, die der Besteller nach unseren öffentlichen Äußerungen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung der Waren, oder aufgrund eines Handelsbrauchs erwarten kann, gehören nur dann zur vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie ausdrücklich in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung wiedergegeben sind. Garantien sind nur dann verbindlich für Stechel, wenn sie in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung als solche bezeichnet werden und dort auch die Verpflichtungen aus der Garantie im Einzelnen festgehalten sind.

2.3 Dem Kunden zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit sowie Modell-, Konstruktion, Konzept- und Materialänderungen im Zuge des Fortschrittes und der weiteren Fortentwicklung bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen Stechel hergeleitet werden können. Als unzumutbar gelten Abweichungen und/oder Änderungen nur dann, wenn diese zu einer nicht nur unerheblichen Verschlechterung der Eignung der Sache zur vertraglich vorausgesetzten und/oder gewöhnlichen Verwendung, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und der Kunde nach der Art der Sache erwarten kann führen.

2.4 Das Recht zu zumutbaren Teillieferungen/Teilleistungen und deren Fakturierung bleibt Stechel ausdrücklich vorbehalten; für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von Stechel maßgeblich.

2.5 Erfüllungsort der Leistungspflichten von Stechel ist stets der Geschäftssitz von Stechel. Kosten der Versendung der Ware sind vom Kunden zu tragen, zu diesen Kosten gehören insbesondere auch die durch die Versendung veranlassten Steuern und Zölle.

2.6 Die Gefahr geht spätestens mit Auslieferung an den Spediteur oder eine sonstige Transportperson auf den Kunden über. Dies gilt auch für den Fall, dass Stechel ausnahmsweise gemäß separater Vereinbarung die Versandkosten übernimmt. Falls keine bestimmte Weisung des Bestellers vorliegt, obliegt Stechel die Auswahl eines geeigneten Spediteurs.

3. Liefertermine

3.1 Vereinbarte Liefertermine/Erfüllungstermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Erfüller/Frachtführer übergeben wurde, soweit keine anderweitige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Verzögert sich die Versendung versandbereiter Ware und/oder die Erfüllung einer Leistung aus Gründen, die nicht von Stechel zu vertreten sind, so können die Vertragsprodukte auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden. 3.2. Angegebene Lieferfristen gelten nur als annähernd vereinbarte Richtzeiten, es sei denn, sie werden in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Jegliche



Lieferfristen verlängern sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen in unserem Betrieb oder bei Unterlieferanten, insbesondere Streik und rechtmäßiger Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, um die Dauer der durch diese Hindernisse ausgelösten Unterbrechung unseres Geschäftsbetriebes. Die vorbezeichneten Umstände sind nicht deshalb von uns zu vertreten, weil sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Kunden baldmöglichst mitgeteilt.

3.3 Sofern Lieferfristen nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, kommt Stechel durch eine schriftliche Aufforderung des Bestellers, die frühestens sechs Wochen nach Ablauf der Lieferfrist erfolgen darf, in Lieferverzug. Im Falle jeglichen leicht fahrlässigen verursachten Lieferverzugs ist der Schadensersatzanspruch nach §280 Abs. 1 und Abs. 2, 286 BGB auf höchstens 5% des Gesamtpreises der Produkte, mit deren Lieferung wir uns in Verzug befinden, begrenzt.

4. Ansprüche bei Mängeln

4.1 Der Besteller ist verpflichtet, erkennbare Mängel spätestens innerhalb von einer Woche nach Ablieferung der Ware, nicht erkennbare Mängel spätestens innerhalb einer Woche nach ihrer Entdeckung zu rügen. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.

4.2 Soweit ein Mangel der Lieferung vorliegt, ist Stechel nach eigener Wahl zur Nachbesserung oder zur Ersatzlieferung (Nacherfüllung) berechtigt.

4.3 Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Sie gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder aufgrund von Arglist geltend gemacht werden. Sind gebrauchte Objekte (inkl. Vorführgeräte) Vertragsgegenstand, wird jegliche Mängelhaftung ausgeschlossen, sofern Stechel nicht arglistiges Verhalten anzulasten ist.

4.5 Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung bzw. fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder von uns nicht beauftragte oder autorisierte Dritte (auch in Bezug auf Software), natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, chemische, elektromechanische oder elektrische Einflüsse entstehen, wird keine Haftung übernommen, soweit sie nicht auf ein Verschulden von Stechel zurückzuführen sind. Ebenfalls ausgeschlossen sind Mängelansprüche, die auf Veränderung der Waren oder unsachgemäße Reparaturen durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte zurückzuführen sind.

4.7 Stellt sich bei der Prüfung behaupteter Mängel heraus, dass kein Mängelanspruch besteht, ist der Besteller verpflichtet, die durch die Prüfung veranlassten Kosten zu tragen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Vereinbarte Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer ab Werk oder Lager. Hinzu kommen die Kosten für Verpackung und ggf. Montage, die zu den zum Zeitpunkt der Arbeiten jeweils gültigen Preisen ausgeführt wird. Sofern zwischen Auftragsbestätigung und Auslieferung mehr als zwei Monate vergangen sein sollten, ist Stechel berechtigt, den gültigen Tagespreis zu berechnen.

5.2 Zahlungen sind sofort fällig und zwei Wochen nach Rechnung und Lieferung zu bezahlen; maßgeblich ist hierbei der Zahlungseingang bei Stechel.

5.3 Soweit schriftlich Ratenzahlung bewilligt worden ist, wird die Restforderung zur sofortigen Rückzahlung fällig, sobald der Kunde mit einer Rate ganz oder teilweise länger als einen Monat oder zum dritten Mal mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug geraten ist.

5.4 Die Aufrechnung oder Ausübung des Zurückbehaltungsrechts wegen etwaiger von Stechel bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden ist ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche des Kunden nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Stechel behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller sonstigen im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages fälligen Ansprüche aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

6.2 Der Kunde darf im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes über die Ware verfügen.



Er tritt an Stechel jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde – unbeschadet der Stechel gegebenen Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen - auch nach der Abtretung ermächtigt. Stechel darf die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, sich die Vermögenssituation des Kunden nicht wesentlich verschlechtert, der Kunde nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungsunfähigkeit vorliegt. Ist solches der Fall oder liegt ein sonstiger wichtiger Grund vor, kann Stechel verlangen, dass die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gegeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben gemacht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitgeteilt werden. Diese Vorausabtretung umfasst die erworbene Forderung ebenso wie bestellte Sicherheiten und eventuelle Forderungssurrogate. Andere Verfügungen über die Ware sind nicht gestattet und verpflichten zum Schadenersatz.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, bei eventueller Pfändung durch Dritte auf die Rechte von Stechel hinzuweisen und Stechel unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Stechel die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den Stechel entstandenen Aufwand.

6.4 Der Kunde ist verpflichtet, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, insbesondere diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

7. Haftungsausschluss und -begrenzung

7.1 Stechel haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, es sei denn, es liegt eine Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder Kardinalpflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise vor oder Stechel hat eine Garantie übernommen.

7.2 In folgenden Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt:

- a) im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten oder Kardinalpflichten in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise.
- b) im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen (also nicht leitende Angestellte oder Organe).

c) im Fall der Übernahme einer Garantie, sofern Stechel nicht ausdrücklich als Verkäufer gegenüber dem Kunden als Käufer eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat.

7.3 In den Fällen der Ziffer 7.2 ist die Haftung von Stechel auf höchstens den dreifachen Betrag des Preises der jeweils betroffenen Ware, maximal €200.000,00, bzw. bei reinen Vermögensschäden auf höchstens den zweifachen Betrag des Auftragswerts, maximal €150.000,00, dieses Preises begrenzt.

7.4 Außer in den Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für die Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Ware oder bei arglistig verschwiegenen Mängeln gelten die vorstehenden Haftungsbeschränkungen für alle Schadensersatzansprüche unabhängig von deren Rechtsgrund einschließlich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen Mitarbeiter oder Beauftragte von Stechel.

8. Montage- und Reparaturbedingungen

8.1 Soweit gemäß Auftragsbestätigung auch Montage- oder Reparaturarbeiten durchgeführt werden, gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen.

8.2 Der Beginn der Arbeiten setzt voraus, dass der Besteller sämtliche Vorleistungen, wie sie in der Auftragsbestätigung mitgeteilt wurden, vollständig und sachgerecht erbracht hat. Dies gilt insbesondere für Erd-, Fundament-, Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich der zur Durchführung der Montage oder Reparatur erforderlichen Zu- und Ableitungen entsprechend den von Stechel mit der Auftragsbestätigung oder innerhalb angemessener Zeit vor Beginn der Arbeiten zu Verfügung gestellten Kombinationsfundamentplänen.

8.3 Der Transport sowie das Abladen von Montageteilen ist regelmäßig durch den Kunden auf seine



Kosten durchzuführen. Dies gilt auch für das Auspacken der zur Montage vorgesehenen Objekte.

8.4 Soweit mit dem Besteller nichts anderes vereinbart wurde, wird auf der Basis des Arbeitszeit- und Materialaufwandes abgerechnet.

8.5 Der Kunde hat die Montage- oder Reparaturarbeiten abzunehmen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde abnahmefähige Montage- oder Reparaturarbeiten nach Aufforderung durch Stechel nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen abnimmt. Setzt Stechel keine Frist, gelten abnahmefähige Montage- oder Reparaturarbeiten nach Ablauf von drei Wochen nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten als abgenommen.

9. Export- und Import- Genehmigungen

9.1 Von Stechel gelieferte Produkte und technisches Know-how sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten - einzeln oder in systemintegrierter Form - ist für den Kunden genehmigungspflichtig und unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschaftsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland bzw. des anderen mit dem Kunden vereinbarten Lieferlandes. Der Kunde muss sich über diese Vorschriften selbständig nach deutschen Bestimmungen beim Bundesamt für Gewerbliche Wirtschaft (Bundesausfuhramt), 65760 Eschborn/Taunus. Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, die ggf. notwendige Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert.

9.2 Jede Weiterlieferung von Vertragsprodukten durch Kunden an Dritte, mit und ohne Kenntnis der Stechel, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Exportgenehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen gegenüber Stechel.

10. EG-Einfuhrumsatzsteuer/Umsatzsteuer

10.1 Der Kunde ist er zur Einhaltung bezüglich der Regelung der Einfuhrumsatzsteuer verpflichtet. Hierzu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Umsatzsteueridentifikationsnummer bei gewerblichen Kunden an Stechel ohne gesonderte Anfrage. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage die notwendigen Auskünfte hinsichtlich seiner Eigenschaft als Unternehmer, hinsichtlich der Verwendung und des Transports der gelieferten Waren sowie hinsichtlich der statistischen Meldepflicht an Stechel zu erteilen.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, jeglichen Aufwand - insbesondere eine Bearbeitungsgebühr - der bei Stechel aus mangelhaften bzw. fehlerhaften Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer entsteht, zu ersetzen.

10.3 Jegliche Haftung von Stechel aus den Folgen der Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer bzw. den relevanten Daten hierzu ist ausgeschlossen, soweit von Seiten Stechel nicht Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

11. Allgemeine Bestimmungen

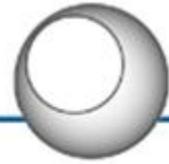
11.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

11.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand bei Kunden im Sinne von §310 BGB ist der Geschäftssitz von Stechel. Stechel ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

11.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Wiener UN-Abkommen (UNCITRAL) über den internationalen Warenverkehr ist ausgeschlossen.

11.4 Die Auftragsabwicklung erfolgt innerhalb von Stechel mit Hilfe elektronische Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt gewordenen und zur Auftrags-Abwicklung notwendigen Daten. Der Kunde ist auch damit einverstanden, dass Stechel die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für geschäftliche Zwecke von Stechel auch innerhalb von Stechel verwendet.

11.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend



entsprechen.
Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

Alfeld 2.1.2015